

Statuten des Club Maillot d'Or

Artikel 1 – Name und Sitz

1.1 Name, Sitz

Unter dem Namen Club Maillot d'Or besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

Der Sitz Club Maillot d'Or befindet sich am Ort seiner Geschäftsstelle.

Artikel 2 – Zugehörigkeit

2.1 Zugehörigkeit

Er ist Mitglied bei Swiss Cycling, dem Schweizerischen Radfahrer-Bund SRB/FCS an und ist als Fachverband Mitglied von Swiss Cycling.

Artikel 3 – Zweck, Bestimmung und Tätigkeiten

3.1 Zweck, Bestimmung

Der erste und wichtigste Zweck des Club Maillot d'Or ist die finanzielle Förderung Radsportdisziplinen, insbesondere im Rahmen der Nachwuchsförderung.

Im weitern fördert er das Ansehen des Radsportes und die Kameradschaft und Geselligkeit aller Mitglieder. Politisch und konfessionell ist er neutral.

3.2 Tätigkeiten

Der Club Maillot d'Or beabsichtigt, den Zweckartikel mit folgenden Tätigkeiten umzusetzen:

- Unterstützung der Ausbildung der Trainer und die Förderung des Radsport-Nachwuchses aller Radsportdisziplinen durch projektgebundene finanzielle Beiträge. Diese Projekte müssen auf Antrag vorgängig von der Beurteilungskommission (mind. 2 Personen) freigegeben werden, wobei mindestens 80 % der Mitgliederbeiträge für solche Projekte eingesetzt werden müssen.
- Gemeinsame Besuche von Radsportveranstaltungen.
- Organisation von Club-Ausfahrten und Vorträgen und weiteren Club-Treffen.
- Abgabe eines Club Accessoires.

Artikel 4 – Mitgliedschaft

4.1 Mitgliederkategorien

- Aktivmitglieder (Einzelmitgliedschaft, Doppelmitgliedschaft, Institutionen)
- Ehrenmitglieder

4.2 Aufnahme

Als Clubmitglieder können Damen und Herren aufgenommen werden, die das 18. Altersjahr zurückgelegt haben sowie juristische Personen, die durch einen Vertreter ihrer Gesellschaft/Organisation aufgenommen werden können. Sie besitzen das Stimm-, Wahl- und Antragsrecht.

Aktivmitglieder, die sich um den Club Maillot d'Or oder um den Radsport verdient gemacht haben, können durch den Vorstand zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ehrenmitglieder geniessen die gleichen Rechte wie die Aktivmitglieder, bezahlen aber keinen Club-Beitrag.

Mit der Aufnahme in den Club Maillot d'Or erfolgt gleichzeitig die Mitgliedschaft im Verband Swiss Cycling SRB/FCS ohne zusätzliche Kosten.

4.3 Austritt

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod oder Ausschluss. Eine Austrittserklärung muss dem Vorstand bis spätestens 20 Tage vor der jeweiligen Generalversammlung eingereicht werden, ansonsten wird die Mitgliedschaft erneuert.

Ein Mitglied, das seinen finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Club nicht nachkommt oder durch sein Verhalten dem Club ernsthaften Schaden zufügt, kann mit sofortiger Wirkung durch den Vorstand aus dem Club ausgeschlossen werden.

Artikel 5 – Organe

5.1 Die Cluborgane sind

- Generalversammlung (GV)
- Vorstand
- Rechnungsrevisoren
- Beurteilungskommission

Artikel 6 - Generalversammlung

- 6.1 Die Generalversammlung ist das oberste Organ und findet spätestens sechs Monate nach Ablauf des Vereinsjahres statt. Sie wird vom Präsidenten einberufen.

Vereinsbeschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit fällt der Präsident den Stichentscheid.

Die GV kann nur über Traktanden Beschluss fassen, die mindestens 14 Tage vor der Versammlung angekündigt worden sind.

Anträge von Mitgliedern sind drei Wochen vor der GV dem Präsidenten in schriftlicher Form einzureichen.

Der Generalversammlung obliegen u. a. folgende Aufgaben:

- Genehmigung des Jahresberichtes und der Jahresrechnung
- Décharge Erteilung an den Vorstand
- Wahl des Präsidenten, Vizepräsidenten und Sekretärs
- Wahl des Revisionsstelle
- Festlegung der Mitgliederbeiträge
- Jahresbudget

6.2 Ausserordentliche Generalversammlung

Ausserordentliche Generalversammlungen sind auf Beschluss des Vorstandes oder auf schriftliches Begehren von mindestens 1/5 der Mitglieder innerhalb von vier Wochen einzuberufen.

Artikel 7 – Vorstand

7.1 Vorstand

Der Vorstand besteht aus Präsident, Technischem Leiter, Kassier und Sekretär. Der Vorstand konstituiert sich selbst. Er wird auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig.

7.2 Aufgaben

Der Vorstand besorgt die laufenden Angelegenheiten des Club Maillot d'Or und ist diesem gegenüber für die gesamte Clubführung verantwortlich.

Der Vorstand wird durch den Präsidenten oder wenn 1/3 der Vorstandsmitglieder dies unter Angabe der Traktanden verlangen einberufen. Der Vorstand ist bei Anwesenheit von mind. 1/2 Mitglieder beschlussfähig. Er fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, wobei der Präsident bei Stimmgleichheit den Stichentscheid fällt.

Dem Vorstand obliegen insbesondere folgende Aufgaben:

- Vertretung des Clubs gegen aussen
- Prüfung von Anfragen und Freigabe finanzieller Beiträge zur Förderung des Radsportnachwuchses
- Planung der Aktivitäten des Clubs
- Aufstellung des Jahresberichtes, der Jahresrechnung und des Budgets zu Händen der Generalversammlung

- Verwaltung des Vereinsvermögens

Artikel 8 – Revisionsstelle

- 8.1 Die Revisionsstelle besteht aus ein oder zwei Personen. Die Wahl erfolgt jeweils für die Dauer von zwei Jahren.

Artikel 9 – Finanzen, Haftung, Vereinsjahr

- 9.1 Mitgliederbeiträge
Die Mitgliederbeiträge werden jährlich durch die GV festgelegt.
- 9.2 Haftung
Für Verbindlichkeiten haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.
- 9.3 Vereinsjahr
Als Vereinsjahr gilt das Kalenderjahr.

Artikel 10 – Statutenänderungen, Auflösung des Vereins

- 10.1 Änderungen
Anträge zur Statutenänderung sind spätestens auf Ende des Vereinsjahres schriftlich der Geschäftsleitung einzureichen. Statutenänderungen bedürfen der Zustimmung von mindestens 2/3 der an der GV abgegebenen gültigen Stimmen.
- 10.2 Auflösung
Zur Auflösung des Vereins bedarf es der 3/4 Mehrheit der an der Generalversammlung abgegebenen gültigen Stimmen. Die Versammlung bestimmt auch über die Verwendung des Vereinsvermögens.

Diese Statuten werden aufgrund der schriftlichen Vernehmlassung im Oktober 2008 und an der Generalversammlung des Club Maillot d'Or am 23. Januar 2009 rückwirkend für das Geschäftsjahr 2008 genehmigt und in Kraft gesetzt.

Lyss, 12. Februar 2009

Die Leitung

Die Technische Leitung

Fritz F. Bösch

Daniel Curchod